

Förderlinie Exzellenzcluster

Handreichung zur Erstellung einer Ordnung für Exzellenzcluster

Vorbemerkung

Die Ordnung eines Exzellenzclusters (EXC) soll ausschließlich das Innenverhältnis des Exzellenzclusters regeln. Die Beziehungen des EXC zur/zu antragstellenden Universität/-en und zu weiteren Beteiligten (Außenverhältnis) werden in dieser Handreichung nur zum Teil adressiert. Dennoch sind zentrale Belange der Universität berührt. Daher wird empfohlen, der Verabschiedung der Ordnung einen universitätsinternen Dialog voranzustellen, in dem solche Belange gemeinsam geklärt werden.

Die Beziehungen des EXC bzw. der antragstellenden Universität/en (Bewilligungsempfängerin) zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ergeben sich aus den Verwendungsrichtlinien und den Vordrucken der DFG:

www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzstrategie/formulare_merkblaetter

Diese Handreichung zur Erstellung einer Ordnung erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und/oder Vollständigkeit. Sie stellt ein Angebot dar, das die Exzellenzcluster unterstützen soll, die Strukturen und Prozesse zu definieren, die für die Steuerung des wissenschaftlichen Projekts notwendig sind. Die hierin formulierten Regelungen sind lediglich Vorschläge, die durch den EXC gemeinsam mit der/den antragstellenden Universität/-en zu konkretisieren sind und erweitert werden können. Interne Regelungen des EXC sowie solche mit Außenwirkung (auch innerhalb der Universität) können zusammengefasst oder in unterschiedlichen Regelwerken festgeschrieben werden. Zu berücksichtigen sind dabei Rechtsvorschriften, die sich etwa aus den Landeshochschulgesetzen oder anderen, auch hochschulinternen Regelungen, ergeben. Bei mehreren antragstellenden Universitäten oder mehreren Sprecherinnen und Sprechern ist die Ordnung darauf abzustimmen.

Ordnung des Exzellenzclusters <„Titel“> der <antragstellenden Universität/-en>

Präambel

Die Mitwirkung vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Zugehörigkeit zu (häufig) unterschiedlichen Fachbereichen/Fakultäten einer Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung machen eine förmliche Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit erforderlich, die in dieser Ordnung niedergelegt ist. Die Mitwirkenden des Exzellenzclusters (EXC) möchten weder mit dieser Ordnung noch im Übrigen eine rechtlich selbstständige Entität gleich welcher Art schaffen, sondern ausschließlich die internen Strukturen und Prozesse für die Steuerung des wissenschaftlichen Projekts festlegen.

Der <zuständiges Hochschulgremium> der <antragstellenden Universität/-en> verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters <„Titel“> nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der <Kurzname antragstellende Universität/-en>

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine rechtlich unselbstständige <Einrichtung>¹ der <antragstellenden Universität/-en> und führt den Namen <„Titel“>. Am <Kurzname Exzellenzcluster> sind neben der <Kurzname antragstellende Universität/-en> als antragstellende Hochschule/n folgende weiteren Institutionen beteiligt: <>
- (2) Mittelverwaltende Universität ist die <Kurzname mittelverwaltende Universität>.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des <Kurzname Exzellenzcluster> sind:

- <>

¹ Rechtlichen Status bzw. Eingliederung in die antragstellende Universität/-en definieren.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der <Kurzname Exzellenzcluster> ist wie folgt strukturiert:

<>

(2) Der <Kurzname Exzellenzcluster> kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Gremien

Gremien des <Kurzname Exzellenzcluster> sind:

1. der Clusterrat (§ 8)
2. das Leitungsgremium (§ 9)
3. die Sprecherin bzw. der Sprecher² des <Kurzname Exzellenzcluster> (§ 10)
4. der wissenschaftliche Beirat (§ 12)

<weitere Optionen:

5. z.B. Verantwortliche für Forschungs- und Organisationseinheiten³>

§ 5 Mitwirkende Personen

(1) Mitwirkende im <Kurzname Exzellenzcluster> sind die im Antrag unter „1.5 Principal investigators“ genannten Personen.⁴

(2) Weitere Personen können auf Antrag als Mitwirkende in den <Kurzname Exzellenzcluster> aufgenommen werden⁵, sofern sie im Forschungsgebiet des <Kurzname Exzellenzcluster> die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben.⁶

² Die bzw. der gegenüber der DFG vertretungsberechtigte Sprecherin bzw. Sprecher ist zu kennzeichnen. Bei mehreren Sprecherinnen bzw. Sprechern ist dies im weiteren Verlauf der Ordnung (insbesondere in § 9) zu berücksichtigen.

³ Bei der Aufnahme weiterer Gremien ist die Ordnung hinter § 12 um zusätzliche §§ zu ergänzen, in denen jeweils die Aufgaben, die Zusammensetzung und ggf. deren Wahl geregelt werden.

⁴ Als weitere mögliche Mitwirkende kommen z. B. die Verantwortlichen für Forschungs- und Organisationseinheiten (sofern unter § 4 definiert) in Betracht, ebenso die aus Mitteln des EXC finanzierten Professuren und Leitende der vom EXC eingerichteten Nachwuchsgruppen. Bei manchen Mitwirkenden, wie z. B. Promovierenden, können bezüglich der Stimm-berechtigung und des passiven Wahlrechts gesonderte Regelungen getroffen werden.

⁵ Das Antragsverfahren sollte dann geregelt werden.

- (3) Das Leitungsgremium⁷ entscheidet über die Aufnahme in den sowie den Ausschluss aus dem Exzellenzcluster.
- (4) Die Mitwirkung im <Kurzname Exzellenzcluster> endet durch schriftliche Austrittserklärung der mitwirkenden Person gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher. Mitwirkende Personen können zudem durch das Leitungsgremium aus wichtigem Grund aus dem Exzellenzcluster ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund kann insbesondere darstellen:
- Entfallen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Mitwirkung
 - Verletzung der in § 7 beschriebenen Pflichten zur Mitwirkung
 - Ortswechsel
 - <⁸>

§ 6 Rechte der mitwirkenden Personen

- (1) Die mitwirkenden Personen sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des <Kurzname Exzellenzcluster> dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (2) Sie können in Ansehung des in § 15 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem <Kurzname Exzellenzcluster> zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die mitwirkenden Personen des <Kurzname Exzellenzcluster> können dem Leitungsgremium Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster> durchgeführt bzw. vom <Kurzname Exzellenzcluster> unterstützt werden sollen.

§ 7 Pflichten der mitwirkenden Personen

- (1) Die mitwirkenden Personen sind verpflichtet, an den in § 2 festgelegten Zielen des <Kurzname Exzellenzcluster> sowie an dessen Verwaltung nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.

⁶ Als weitere Voraussetzung sollte festgelegt werden, dass ein Beschäftigungsverhältnis mit einer beteiligten Einrichtung besteht; sie muss jedoch nicht an eine Förderung im Exzellenzcluster geknüpft sein. Eine Mitwirkendenrolle für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht einer beteiligten Institution beschäftigt sind, ist denkbar; zu klären ist dann die Stimmberechtigung.

⁷ Sofern dem Leitungsgremium diese Aufgabe in § 9 übertragen wurde.

⁸ Weitere Beispiele können ergänzt werden.

- (2) Die mitwirkenden Personen sind gegenüber dem Leitungsgremium des <Kurzname Exzellenzcluster> der/den <Kurzname antragstellenden Universität/-en> zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden einer mitwirkenden Person muss diese innerhalb von <Anzahl> Monaten einen Abschlussbericht über die im <Kurzname Exzellenzcluster> geförderten Arbeiten vorlegen.
- (3) Die mitwirkenden Personen sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet.

§ 8 Clusterrat

- (1) Um den Mitwirkenden die Möglichkeit zu geben, die wissenschaftliche und administrative Entwicklung mitzugestalten, wird ein Clusterrat eingerichtet.
- (2) Der Clusterrat ist verantwortlich für die:
 1. Entscheidung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung des <Kurzname Exzellenzcluster> im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule/den antragstellenden Hochschulen
 2. Wahl und Abwahl von Leitungsgremium und Sprecherin bzw. Sprecher
 3. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
 4. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags des <Kurzname Exzellenzcluster> an die DFG
 5. Anregung zur Beendigung des <Kurzname Exzellenzcluster>
 6. <weitere Optionen z. B.: Wahl der Verantwortlichen für Forschungs- und Organisations-einheiten, Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 15), Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen>
- (3) Dem Clusterrat gehören alle gemäß § 5 aufgenommenen mitwirkenden Personen an.

- (4) Über die Wahl von Leitungsgremium und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet der Clusterrat mit *<Quorum⁹>*. Über die Abwahl von Leitungsgremium und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet der Clusterrat mit *<Quorum>*. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Beendigung des *<Kurzname Exzellenzcluster>* entscheidet der Clusterrat mit *<Quorum>*.¹⁰
- (5) Der Clusterrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er tagt mindestens *<Anzahl>* pro Jahr. Sitzungen des Clusterrats werden mit einer Ladungsfrist von mindestens *<Anzahl>* Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens *<Anzahl>* Tage vor der Sitzung an alle Mitwirkenden versandt. Eine Sitzung des Clusterrats ist außerdem auf Antrag von *<Anteil>* der Mitwirkenden des *<Kurzname Exzellenzcluster>* mit o.g. Frist einzuberufen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 9 Leitungsgremium

- (1) Das Leitungsgremium ist verantwortlich für alle Aufgaben des *<Kurzname Exzellenzcluster>*, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt es für folgende Aufgaben Verantwortung¹¹:
1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit Universitätsleitung/-en
 2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG
 3. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitwirkenden
 4. Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten
 5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (vgl. § 15)
 6. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des EXC bezahlt werden
 7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.
 8. <>

⁹ Regelungen sind an dieser Stelle nur erforderlich, sofern sie vom in § 13 Abs. 4 genannten Quorum abweichen sollen.

¹⁰ Mögliche Mehrheiten bei Abstimmungen zum Beispiel: die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mehrheit der Anwesenden (alternativ: der Mitglieder), zwei Drittel der Anwesenden (alternativ: der Mitglieder).

¹¹ Beispielskatalog, der ergänzt bzw. angepasst werden kann.

- (2) Das Leitungsgremium des <Kurzname Exzellenzcluster> besteht aus:
1. der Sprecherin bzw. dem Sprecher mit Stimmrecht
 2. der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher
 3. weiteren <Anzahl> Personen aus dem Kreis der Mitwirkenden
 4. <ggf. weitere Mitglieder >¹²
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt <Anzahl> Jahre. Wiederwahl ist <einmalig möglich / mehrfach möglich / nicht möglich>.
- (4) Das Leitungsgremium tagt mindestens <Anzahl> pro Jahr.
- (5) Für einzelne der o. g. Aufgaben kann das Leitungsgremium Verantwortliche aus seinen Reihen bestimmen. Deren Abwicklung kann das Leitungsgremium einer Geschäftsstelle übertragen.
- (6) Das Leitungsgremium kann sich im Benehmen mit der Leitung der antragstellenden Hochschule/n eine Geschäftsordnung geben, < die der Zustimmung des Clusterrates bedarf > [bookmark24](#).

[bookmark25](#)

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Leitungsgremiums und des Clusterrates des <Kurzname Exzellenzcluster> und vertritt dessen Belange nach innen und außen.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des <Kurzname Exzellenzcluster> muss der Gruppe der unbefristet beschäftigten, senatsfähigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der <Kurzname antragstellende Universität/-en> angehören.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:
1. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets
 2. Einberufung und Leitung von Leitungsgremiumssitzungen und Clusterrat

¹² Als weitere mögliche Mitglieder des Lenkungsgremiums kommen bspw. in Frage: zusätzliche Gremien, vgl. § 4 (z. B. Verantwortliche für Forschungs- und Organisationseinheiten), Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Belange von Forschenden in frühen Karrierephasen, Vertreterinnen bzw. Vertreter der weiteren am EXC beteiligten Universitäten und außeruniversitären Institutionen. Es können auch Mitglieder benannt werden, die dem Lenkungsgremium mit beratender Stimme angehören.

3. Bericht über Entscheidungen an das Leitungsgremium¹³
4. Information der Mitwirkenden und Mitarbeitenden

- (4) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers beträgt <Anzahl> Jahre. Wiederwahl ist <einmalig möglich / mehrfach möglich / nicht möglich>.
- (5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Leitungsgremium eine Clusterratssitzung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Mitglied des Leitungsgremiums kommissarisch.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des <Kurzname Exzellenzcluster> unterstützt die laufende Arbeit der Gremien des <Kurzname Exzellenzcluster>. Im Einzelnen ist sie zuständig für:

<Optionen:>

1. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des <Kurzname Exzellenzcluster>
 2. Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher und Leitungsgremium sowie des wissenschaftlichen Beirats
 3. Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
 4. Personal- und Finanzwesen>
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geführt. Die Übertragung der Aufgaben an die Geschäftsstellenleitung erfolgt auf Vorschlag von <Sprecher/-in bzw. Leitungsgremium> durch die arbeitgebende Einrichtung.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur externen Unterstützung des <Kurzname Exzellenzcluster> wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.¹⁴

¹³ Es kann ein Verfahren für Eilfälle definiert werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des <Kurzname Exzellenzcluster>
2. Abgabe von Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen für den <Kurzname Exzellenzcluster>
3. <weitere Optionen:
4. Beteiligung an internen Evaluationen des <Kurzname Exzellenzcluster>
5. Beratung bei größeren Investitionen>

(3) Der Beirat des <Kurzname Exzellenzcluster> wird von der <Leitung> der <Kurzname antragstellende Universität/-en> aufgrund von Vorschlägen <des Leitungsgremiums / des Clusterrates> ernannt.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist < *einmalig möglich / mehrmalig möglich / nicht möglich*>.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die <Leitung> der <Kurzname antragstellende Universität/-en> aufgrund von Vorschlägen <des Leitungsgremiums / des Clusterrates> erfolgen.

(6) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen <Anzahl> pro Jahr stattfinden [bookmark35](#). Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, *die der Zustimmung des Leitungsgremiums / des Clusterrates bedarf*.

¹⁴ Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des EXC international Anerkennung genießen.

§ 13 Entscheidungen, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Gremien des <Kurzname Exzellenzcluster> sind entscheidungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung <Quorum [z.B. die Hälfte]> aller stimmberechtigten Mitwirkenden anwesend ist. Im Clusterrat sind alle mitwirkenden Personen gemäß § 5 Abs. 2 stimmberechtigt. In den weiteren Gremien des <Kurzname Exzellenzcluster> sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt, sofern diese Ordnung nichts anders bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind <möglich / nicht möglich>. Kann bei einer Einladung keine Entscheidungsfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Entscheidungsfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien des <Kurzname Exzellenzcluster> mit <der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt>. <Bei Beschlüssen des <Kurzname Exzellenzcluster> in wissenschaftlichen Angelegenheiten müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrzahl der Stimmen verfügen. Ein Stimmengewichtung ist möglich.> Auf Antrag von <Anzahl> Mitwirkenden muss geheim abgestimmt werden¹⁵.
- (3) Bei Vorliegen sachlicher Gründe können Beschlussfassungen auch ohne Anwesenheit der Mitwirkenden an einem Versammlungsort durchgeführt werden.
- (4) Die Mitwirkenden des Leitungsgremiums können in der Geschäftsordnung die Beschlussmöglichkeit im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (5) Über Sitzungen der Gremien des <Kurzname Exzellenzcluster> wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

¹⁵ Eine geheime Wahl von Sprecherin bzw. Sprecher und Stellvertretern sowie Leitungsgremium ist denkbar.

§ 14 Berufungen¹⁶

- (1) *<Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, ist die Beteiligung des Exzellenzclusters im Berufungsverfahren zu regeln. So kann bspw. festgelegt werden, dass der Exzellenzcluster einen definierten Anteil der stimmberechtigten Mitwirkenden der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission stellt, der Berufungsvorschlag <im Einvernehmen mit dem / in Absprache mit dem / unter Beteiligung [bookmark42](#) des Exzellenzclusters erfolgt, der Berufsungsliste an die jeweilige Hochschulleitung eine Stellungnahme des Leitungsgremiums beizufügen ist; auch können Regelungen zur Beteiligung bei Berufungsverhandlungen getroffen werden. Der wissenschaftliche Beirat kann zu den Vorschlägen gehört werden und Empfehlungen geben. Analoge Regelungen sollten für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus dem Exzellenzcluster finanziert werden, festgelegt werden. >*
- (2) *<Auch für die Besetzung von Professuren, die nicht aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, für diesen aber fachlich oder strukturell zentral sind, sollte nach Möglichkeit eine Beteiligung des Exzellenzclusters im Berufungsverfahren geregelt werden. So kann bspw. festgelegt werden, dass das Leitungsgremium des Exzellenzclusters zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des Exzellenzclusters berühren, Stellungnahmen gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgibt, oder dass die Berufsungsliste im Einvernehmen /in Absprache mit dem Exzellenzcluster beschlossen werden soll.> [bookmark46](#)*

§ 15 Interne Mittelverteilung

<Verfahren zur internen Mittelvergabe und zur Nutzung weitere Ressourcen sind zu etablieren und in der Ordnung festzulegen¹⁷ [bookmark52](#). Hierzu gehören u. a. folgende Regelungen:

1. Antragsberechtigung
2. Antragsform
3. Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren
4. Entscheidungskriterien
5. Entscheidungsgremium
6. <>

¹⁶ Bei allen hier zu treffenden Regelungen sind die jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften zu Berufungsverfahren zu beachten und einzuhalten.

¹⁷ Es erscheint zweckmäßig, die allgemeinen Verfahren zur Mittelvergabe durch den Clusterrat zu verabschieden, die Entscheidungen in jedem Einzelfall jedoch einem kleineren Gremium zu übertragen.

§ 16 Rechte an Arbeitsergebnissen

Arbeitsergebnisse sind die innerhalb des Exzellenzclusters generierten schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse, z.B. Erfindungen, Daten, Know-how.

<Der Exzellenzcluster sollte Regelungen zum Umgang mit den Arbeitsergebnissen treffen (z.B. hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen oder Vorgaben zum Umgang mit Daten¹⁸). Der Exzellenzcluster sollte auch Regelungen zum Umgang mit Erfindungen treffen, die innerhalb des Exzellenzclusters entstehen (z.B. hinsichtlich einer Schutzrechtsanmeldung, Kostentragung, Nutzungsrechte).>

§ 17 Kooperation

<Wenn ein Exzellenzcluster von mehreren Universitäten beantragt wird, ist die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser sollte u. a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie mit Veröffentlichungen enthalten. Sofern an dem Exzellenzcluster neben der/den antragstellenden Universität/-en maßgeblich andere Hochschulen oder außeruniversitäre Einrichtungen beteiligt sind, sollte die Zusammenarbeit untereinander in einem Kooperationsvertrag zwischen diesen Einrichtungen geregelt werden, der u. a. die in Absatz 1 genannten Punkte enthält. Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen oder aufgebaut werden, sollten diese ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden.¹⁹>

§ 18 Publikationen

- (1) Wissenschaftliche Ergebnisse, die aus Forschung am *<Kurzname Exzellenzcluster>* mitwirkender Personen hervorgehen, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) In jeder Veröffentlichung ist gemäß der Vorgaben der DFG-Verwendungsrichtlinien auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie hinzuweisen.
- (3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im allseitigen Einvernehmen aller Autorinnen und Autoren veröffentlicht.

¹⁸ Vgl. hierzu Leitlinie 10 des Kodex zur Guten Wissenschaftlichen Praxis der DFG (<https://zenodo.org/record/6472827>).

¹⁹ Formulierungshilfen für die Zusammenarbeit mit Anwendungspartnern können dem Musterkooperationsvertrag der DFG für gewerbliche und nicht gewerbliche Kooperationspartner entnommen werden (DFG-Vordruck 41.026 und 41.026a).

- (4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitwirkender des <Kurzname Exzellenzcluster> nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Schiedsklausel²⁰

- (1) Für Beschwerden o. Ä. einer mitwirkenden Person oder eines Gremiums gegen Entscheidungen, die ein Gremium des <Kurzname Exzellenzcluster> im Rahmen seiner Zuständigkeiten trifft, wird eine Schiedsstelle am <Kurzname Exzellenzcluster> eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus <Anzahl> Personen, die nicht Mitwirkende gem. § 5 des <Kurzname Exzellenzcluster> sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der <Gremiums> vom <Gremium> für die Dauer von <Anzahl> Jahren bestellt.
- (2) <Regelungen zur Verfahrensweise können u. a. beinhalten:
- Anrufung der Schiedsstelle
 - Geschäftsordnung der Schiedsstelle
 - Verbindlichkeit der Entscheidungen der Schiedsstelle>

§ 20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des <Hochschulgremium> der <antragstellenden Universität/-en>. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.
- (2) <Es sollte eine Regelung getroffen werden, wie eine beteiligte Institution aus dem <Kurzname Exzellenzcluster> ausscheiden kann.>
- (3) <Es sollte klargestellt werden, ab wann die Ordnung gilt. Das kann ein Datum sein oder ein Ereignis (z.B. Tag nach der Publikation innerhalb der Hochschule o.ä. amtliche Mitteilungen der antragstellenden Universität/-en oder ähnliches Organ>.

²⁰ Die Lösung von Konfliktfällen kann auch auf das Leitungsgremium übertragen werden. Es wird jedoch empfohlen, wie auch immer geartete Regelungen für Konfliktfälle zu treffen.